

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. Februar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3)]

57/223. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, die insbesondere die Entschlossenheit bekundet, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

darin erinnernd, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie der Einzelpersonen, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, sowie auch des einzelnen Menschen als zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998 über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹ dargelegt,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen² dargelegt,

betonend, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die in allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen, zu erreichen, welche für den Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung von größter Bedeutung sind,

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

² Siehe Resolution 55/2.

sowie betonend, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien³ das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil aller Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung der feierlichen Verpflichtung, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstalteten Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebracht wurde, die allgemeine Achtung vor allen Menschenrechten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, ihre Einhaltung und ihren Schutz zu fördern⁴,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 9. bis 14. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation⁵ sowie der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) veranstalteten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/69 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2002⁷, in der sich die Kommission die einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung zu eigen machte, die auf der vom 25. Februar bis 8. März 2002 abgehaltenen Tagung der Arbeitsgruppe im Konsens verabschiedet wurden⁸,

1. *macht sich* die einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung⁸ zu eigen, die von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2002/69⁷ verabschiedet wurden und die eine solide Grundlage für weitere Initiativen zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung bilden;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Tagung der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung verschoben wurde, weil der Bericht über die internationalen Entwicklungsfragen noch nicht vorlag, und fordert den unabhängigen Experten für das Recht auf Entwicklung auf, seinen ausstehenden Bericht rechtzeitig zur nächsten Tagung der Arbeitsgruppe vorzulegen, die vom 3. bis 14. Februar 2003 stattfinden soll;

3. *hebt hervor*, dass die Kerngrundsätze, die den Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte untermauern, wie etwa Gleichstellung, Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Weiterführung der Forschungs- und Analysearbeiten ist, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Bezug auf die genannten Kerngrundsätze unternimmt, und bittet den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Benehmen mit der

³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Erklärung und Aktionsprogramm.

⁵ Siehe A/C.2/56/7.

⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁸ Siehe E/CN.4/2002/28/Rev.1.

Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation und allen zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen einen Bericht über die Bedeutung und die vorrangige Anwendung des Grundsatzes der Gerechtigkeit auf nationaler wie auf internationaler Ebene vorzulegen und dabei die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung voll zu berücksichtigen;

5. *bittet* den Hohen Kommissar in diesem Zusammenhang, sich um die Unterstützung und Mitarbeit dieser Organisationen bei der Erstellung des Berichts zu bemühen, der der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist;

6. *bekräftigt* die Verpflichtungen zur Verwirklichung der auf allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben sowie die auf der Millenniums-Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere soweit sie sich auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beziehen;

7. *erkennt an*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung von entscheidender Bedeutung für die Erreichung der in allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben ist, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen² enthaltenen;

8. *bekräftigt*, dass es eines der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlichen internationalen Umfelds bedarf;

9. *bekräftigt außerdem*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

10. *bekräftigt ferner*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³ unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und die außerdem den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellen, und erkennt an, dass die Entwicklung zwar die Wahrnehmung aller Menschenrechte erleichtert, dass jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

11. *betont*, dass es höchst wichtig ist, die Hindernisse, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene in den Weg stellen, zu ermitteln und zu analysieren, erkennt an, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, den Staaten obliegt, wie in Artikel 3 der Erklärung über das Recht auf Entwicklung festgelegt, und bekräftigt, dass beide Bereiche untrennbar miteinander verbunden sind;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Frage eines geeigneten ständigen Folgemechanismus zur Überwachung der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung innerhalb der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung auch weiterhin zu erörtern;

13. *bekräftigt*, dass die Globalisierung wohl Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass es als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung grundsatzpolitischer und sonstiger

Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene bedarf, wenn dieser Prozess alle Seiten einschließen und ausgewogen sein soll;

14. *erklärt erneut*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, ausgegrenzt und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

15. *bekräftigt* die eingegangene Verpflichtung und fordert die entwickelten Länder, soweit sie es noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

16. *verweist mit Nachdruck* auf die internationalen Wirtschafts- und Finanzfragen, denen die Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung besondere Aufmerksamkeit widmen sollte, wie etwa internationaler Handel, Zugang zu Technologie, gute Weltordnungspolitik und Gerechtigkeit auf internationaler Ebene sowie Schuldenlasten, um die Auswirkungen dieser Fragen auf den Genuss der Menschenrechte zu prüfen und zu bewerten, und sieht in diesem Zusammenhang mit Interesse einer von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2001/9 vom 18. April 2001⁹ erbetenen vorläufigen Studie entgegen, die der Arbeitsgruppe auf ihrer nächsten Tagung zur Behandlung vorgelegt werden soll;

17. *erkennt an*, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben;

18. *erkennt außerdem an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

19. *vertritt die Auffassung*, dass eine in angemessenem Tempo vorstatten gehende sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie der Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Entwicklungsländer wichtige Themen sind, wenn es darum geht, Fortschritte in Richtung auf eine wirksame Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erzielen;

20. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, betont, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen Ansatz erfordert, um auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte

⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

auf allen Ebenen einzugehen, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels der Vereinten Nationen, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, unterstreicht die Tatsache, dass die internationale Gemeinschaft noch weit davon entfernt ist, das Ziel der Halbierung des Anteils der in Armut lebenden Menschen bis 2015 zu erreichen, und unterstreicht den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, auch in Form von Partnerschaft und Engagement;

21. *erkennt außerdem* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung *an* und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Entscheidungsgrundlage auf internationaler Ebene für Entwicklungsfragen zu erweitern und organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

22. *hebt hervor*, dass die Grundverantwortung für die Verwirklichung aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der einzelstaatlichen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

23. *erkennt an*, dass eine gute Staatsführung und die Herrschaft des Rechts auf nationaler Ebene allen Staaten hilft, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und ist sich darüber einig, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, um gute Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Staatsführung aufzuzeigen und zu stärken, einschließlich einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipatorischen Regierungsführung, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

24. *erkennt außerdem* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer geschlechtsspezifischen Perspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung *an*, und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

25. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Jungen ebenso wie der Mädchen, in alle Politiken und Programme zu integrieren und den Schutz und die Förderung dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

26. *erkennt an*, dass auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen;

27. *erkennt außerdem an*, dass es auf einzelstaatlicher Ebene starker Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors, zur Bekämpfung der Armut und zur Herbeiführung der Entwicklung sowie einer guten Unternehmensführung bedarf;

28. *bekundet ihre tiefe Besorgnis und Unruhe* über die wachsende Korruption auf Unternehmensebene, insbesondere die jüngsten beunruhigenden Vorfälle, die schädliche Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte haben und den Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung untergraben;

29. *hebt hervor*, dass dringend konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, namentlich die Rückführung illegal erworbener Vermögenswerte und Gelder in die Ursprungsländer, um alle Formen der Korruption auf nationaler wie internationaler Ebene zu bekämpfen, und betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines festen rechtlichen Rahmens ist;

30. *unterstützt und würdigt* die vor kurzem verabschiedete Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁰ als Rahmen für die Entwicklung und als praktisches Beispiel, das zur Förderung eines rechtsbasierten Ansatzes zur Entwicklung herangezogen werden sollte;

31. *hebt hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter verbessert werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird und die Betreuungs- und Unterstützungsdienste für die Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung verbessert werden;

32. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, die Umsetzung der Empfehlungen in den einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung wirksam zu unterstützen, indem es insbesondere die sinnvolle Teilnahme aller zuständigen internationalen Organisationen sowie der Sonderorganisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen an der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe und ihre Beiträge dazu sicherstellt;

33. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, sowie den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

34. *beschließt*, die Behandlung der Frage des Rechts auf Entwicklung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen.

*77. Plenarsitzung
18. Dezember 2002*

¹⁰ A/57/304, Anlage.